

VD / Einfache Anfrage Kobler-Gossau vom 29. Juni 2026

Hitzeschutz auf Baustellen – wann handelt der Kanton St.Gallen?

Antwort der Regierung vom 8. September 2026

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 29. Juni 2026 nach den im Kanton St.Gallen geltenden Vorschriften und zusätzlichen Massnahmen, um Angestellte auf Baustellen vor den gesundheitlichen Folgen von Hitzewellen zu schützen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Gesundheitsschutz von Bauleuten während Hitzewellen war in den letzten Jahren bereits Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen. Im Folgenden wird auf die Antwort der Regierung vom 23. Januar 2025 auf die Interpellation 51.23.94 «Gesundheitsschutz ist für Firmen und Arbeitnehmende zentral: Verschiebung der Baufristen bei Unwetter und Hitzewellen» verwiesen.

Die Regierung lehnt es aus grundsätzlichen Erwägungen ab, für einzelne Branchen isolierte Einschränkungsvorschriften zu erlassen, zumal alle gewerblichen Tätigkeiten, die im Freien ausgeübt werden, von den Folgen von Hitzewellen betroffen sind. Dies betrifft neben Baustellen beispielsweise auch die Landwirtschaft, das Forstwesen, Gärtnereibetriebe oder das Abfallwesen.

Ungeachtet dessen misst die Regierung der Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen auf Baustellen eine hohe Bedeutung bei. Sie sieht dabei in erster Linie die Bauherrschaften und die beauftragten Unternehmen in der Verantwortung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen, einschliesslich des Gesundheitsschutzes, einzuhalten und die erforderlichen Schutzmassnahmen in ihre Planung einzubeziehen. Dies umfasst auch die Arbeitsorganisation und den Bauablauf den konkreten Witterungsverhältnissen anzupassen. Angesichts enger Zeitpläne und der komplexen Koordination sämtlicher Arbeitsfortschritte auf dem Bau erachtet die Regierung Vereinbarungen unter den beteiligten Akteuren unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort zielführender als generelle kantonale Vorgaben.

Beim erwähnten Zielkonflikt zwischen Gesundheitsschutz und Termindruck nimmt der Kanton St.Gallen dort, wo er selbst als Bauherr auftritt, seine Mitverantwortung und Vorbildfunktion wahr und unterlässt Druckmassnahmen in Form von unangemessenen vertraglichen Nachteilen oder Konventionalstrafen gegen Bauunternehmungen. Im Vordergrund stehen einvernehmliche Lösungen bezüglich Terminplanung, flexibler Baustellenorganisation und wirksamer Schutzmassnahmen.

Rechtlich sind der Arbeitnehmerschutz und die Unfallverhütung weitgehend Sache des Bundes. Dem Kanton fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, um einen generellen Arbeitsstopp oder ein Beschäftigungsverbot auf Baustellen aufgrund hoher Temperaturen anzuordnen. Die vom Nationalrat im Jahr 2024 angenommene Motion 24.3820 «Gesundheitsschutz der Bauarbeitenden stärken, Fristen bei Hitzewellen verlängern»¹, die es Bauunternehmen ermöglichen soll, ab einer Temperatur von 33 Grad Celsius die Arbeiten zu unterbrechen, ist zum Zeitpunkt der Antwort der Regierung noch im Ständerat hängig.

¹ Abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243820>.

Der Kanton befasst sich im Rahmen der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und des kantonalen Hitzeaktionsplans mit den zunehmenden gesundheitlichen Auswirkungen von Hitze. Im Zuge der Weiterentwicklung wird auch zu prüfen und zu diskutieren sein, ob die bestehenden Grundlagen und Rahmenbedingungen in verschiedenen Bereichen einen ausreichenden Handlungsspielraum für einen wirksamen Hitzeschutz bieten oder ob Anpassungsbedarf besteht. Ähnliche Fragestellungen stellen sich beispielsweise auch für den Schulbetrieb.

Im engeren Kontext von Hitzeschutzmassnahmen auf Baustellen würde eine ausschliessliche Orientierung an einer fixen Temperaturgrenze aus Sicht der Regierung zu kurz greifen, da sie örtliche oder regionale Temperaturunterschiede nicht berücksichtigt und Hitzebelastung neben der Temperatur auch von der Art und Intensität der Tätigkeit, den konkreten Arbeitsbedingungen sowie individuellen gesundheitlichen Voraussetzungen, beispielsweise bestehenden Vorerkrankungen, abhängt. Ein umfassender Ansatz sollte zudem weitere Vorkehrungen beinhalten, z.B. Pausen an schattigen Orten, ein möglichst früher Arbeitsbeginn, um den zu erwartenden Temperaturspitzen auszuweichen und die Möglichkeit einer ausreichenden Flüssigkeitszufuhr. Allerdings sind der Verschiebung der Arbeitszeit in den frühen Morgen in der Praxis enge Grenzen gesetzt, da sie oftmals nicht mit den Vorgaben des Lärmschutzes in Einklang zu bringen sind. Dessen Vollzug ist Sache der politischen Gemeinden, welche die Details z.T. in eigenen Immissions- oder Lärmschutz-Reglementen festlegen. Aktuell ist manchenorts ein Trend in Richtung Verschärfung der Lärmschutz-Bestimmungen feststellbar.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Genf hat zum Schutz der Beschäftigten bei extremer Hitze verbindliche Massnahmen eingeführt. Ist die Regierung bereit, auch im Kanton St.Gallen entsprechende Regelungen zu schaffen?*

Die Regierung verweist auf ihre einleitenden Bemerkungen. Mit Rücksicht auf das in der Bundesverfassung (SR 101) verankerte Legalitätsprinzip, gemäss dem jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf, verfügt der Kanton St.Gallen derzeit über keine gesetzliche Grundlage, um überhaupt entsprechende Anordnungen analog zum Vorgehen des Kantons Genf treffen zu können.

2. *Ist die Regierung bereit, auf kantonalen Baustellen mit gutem Beispiel voranzugehen und bei extremer Hitze sofortige Schutzmassnahmen bis hin zur vorübergehenden Einstellung der Arbeiten anzuordnen?*

Bauterminprogramme werden unter Einbezug aller am Bau Beteiligten erstellt und berücksichtigen wetterbedingte Arbeitsunterbrüche in Form von Terminpuffern, die flexibel eingesetzt werden können. Die Ursache für wetterbedingte Arbeitsunterbrüche können beispielsweise Regen, Schnee oder Hitze sein. Die vorübergehende Einstellung der Arbeiten wird durch die örtliche Bauleitung in Absprache mit den betroffenen Unternehmungen koordiniert. Eine einseitig durch den Kanton angeordnete Einstellung der Arbeiten ohne Rücksprache mit den Unternehmen ist nicht vorgesehen.

3. *Welche Vorschriften, Empfehlungen und Kontrollmechanismen gelten im Kanton St.Gallen für Arbeiten im Freien während Hitzewellen und wie wird deren Einhaltung überprüft?*

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20) sowie die damit verbundenen Verordnungen regeln die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen. Zu Letzteren gehören Sonnenbrände, Sonnenstiche, Hitzschläge und Erkrankungen durch Sonnenlicht, die durch Arbeiten im Freien auftreten können. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitneh-

menden zu treffen. Die Kontrollen, wie Betriebe die Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen einhalten, obliegen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Für die konkrete Umsetzung stellt die SUVA Empfehlungen und Hilfsmittel zur Verfügung, beispielsweise die Checkliste «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze»². Diese gelten auch im Kanton St.Gallen als Grundlage für den Hitzeschutz.

4. *Liegen der Regierung Erkenntnisse vor, wie häufig die SUVA oder andere Kontrollorgane in den letzten fünf Jahren wegen ungenügender Schutzmassnahmen bei Hitze auf Baustellen intervenieren mussten?*

Der Kanton verfügt über keine entsprechenden Daten.

² Abrufbar unter <https://www.suva.ch/de-ch/download/checklisten/arbeiten-im-freien-bei-sonne-und-hitze/arbeiten-im-freien-bei-sonne-und-hitze--67135.d>.